

# Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) oder Ansprechpartnerin?

## § 16 Chancen-G

**(1) In jeder Dienststelle mit 50 und mehr Beschäftigten .....ist eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin nach vorheriger Wahl zu bestellen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre.**

- Beschäftigte der Schulen sind die im Landesdienst stehenden Beschäftigten (einschließlich der kirchlichen Lehrkräfte). Auch befristet beschäftigte Lehrkräfte zählen zu den Beschäftigten, sofern das Arbeitsverhältnis am Wahltag noch besteht.
- Das Personal des Schulträgers (Hausmeister, Sekretärin...) wird nicht einbezogen.
- Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter werden nicht an der Schule sondern an den Seminaren mitgezählt.
- Am Wahltag beurlaubte Beschäftigte werden nicht mitgezählt.
- Lehrkräfte, die mit ihrem vollen Deputat abgeordnet sind, werden an der Schule einbezogen, an der sie tätig sind. Bei Teilabordnungen werden die Lehrkräfte an der Schule mitgezählt, an der sie mit dem überwiegenden Anteil ihres Deputats tätig sind; bei häftiger Abordnung rechnen sie zu den Beschäftigten der Stammschule.

Die für die Durchführung der Wahl benötigten Formulare stehen auf der Homepage des Kultusministeriums zum Download bereit.

Die Beauftragte für Chancengleichheit (BfC) an Schulen erhält als Entlastung eine Unterrichtsstunde auf ihr Deputat angerechnet. (Aktenzeichen I/3- 4911 / 162)  
Hierbei handelt es sich um eine „Erlasstunde“, die der Schule gesondert zugewiesen wird.

**In allen anderen Dienststellen** (d.h. solchen mit weniger als 50 Beschäftigten) **ist eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.**

Für die Ansprechpartnerinnen an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen ist die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit die BfC beim Staatlichen Schulamt.  
Für Ansprechpartnerinnen an Gymnasien und Beruflichen Schulen übernimmt diese Funktion die Fachliche Beraterin für die Beauftragte für Chancengleichheit beim jeweiligen Regierungspräsidium.  
Das Verfahren zur Bestellung der Ansprechpartnerinnen wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben.  
Die Bestellung erfolgt durch die Dienststellenleitung.

**Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden, der räumlich vom Hauptsitz der Dienststelle entfernt ihren Sitz hat.**

Um eine sachgerechte Vertretung der Lehrkräfte in Bereichen des Chancengleichheitsgesetzes zu gewährleisten, ist hiermit ausdrücklich vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, für Außenstellen eine Ansprechpartnerin zu bestellen.

Textstellen, die fett gedruckt sind, sind wörtlich dem Chancengleichheitsgesetz entnommen.

*Jutta Bähre./RPS Februar 2012*